



Gemeinde Großrosseln

Friedhofssatzung

In Kraft getreten: 01. Juli 2026



Auf Grund des § 12 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1.085 ff) sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2026 folgende Friedhofssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen

V. Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Gestaltung der Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Standsicherheit der Grabmale



- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung
- § 24 Grabeinfassungen

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen

- § 27 Benutzung der Leichenhallen
- § 28 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Dokumentation
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Großrosseln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Dorf im Warndt
2. Emmersweiler
3. Großrosseln
4. Karlsbrunn
5. Naßweiler
6. St. Nikolaus

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Großrosseln sind eine öffentliche Einrichtung, die als würdige Ruhestätte Verstorbener und der Bewahrung ihres Andenkens dienen.
- (2) Die Gemeinde gewährleistet für verstorbene Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner sowie für in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz die Bestattung der Leichen oder die Beisetzung der Aschen auf ihren Friedhöfen.

Die Bestattung anderer, als in § 2 Abs. 4 BestattG aufgeführten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in sechs Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Bestattungsbezirke entsprechen den einzelnen Gemeindebezirken.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Wahlgrabstätte besteht.



§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt und über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Über die Entwidmung entscheidet der Gemeinderat nach vorheriger Anzeige beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit nach § 7 Abs. (1) Saarländisches BestattG.
- (6) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (7) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (8) Des Weiteren sind die Bestimmungen des § 7 BestattG zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese sind täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr (von Mai bis September von 08:00 bis 21:00).
- (2) Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung die Öffnungszeiten abweichend festlegen. Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.



Diese Anordnungen werden entsprechend öffentlich bekannt gemacht, in dringenden Fällen durch Aushang am Friedhofseingang.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und solche Fahrzeuge, die bei der Grabherrichtung als Transportmittel dringend benötigt werden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabmaleinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
- (4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zwecks Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.



(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
- und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt

haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar sind.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines gebührenpflichtigen Ausweises (Einzel- oder Jahresgenehmigung). Die Zulassung ist den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die zertifizierten Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur, während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten, durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechungen der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden und ihrer Bediensteten, die trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung und sonstige Auflagen verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Unter gleichen Voraussetzungen können Erlaubnisse widerrufen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71e nach dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) abgewickelt werden.



III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen, die auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Großrosseln erfolgen sollen, sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Bei der Anmeldung als Erdbestattung, sind der Grabantrag, die Todesbescheinigung und die Sterbeurkunde vorzulegen. Bei der Anmeldung zur Aschenbeisetzung sind der Grabantrag und die Sterbeurkunde einzureichen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Für die Bestattung haben vorrangig die volljährigen Angehörigen in der in § 23 BestattG festgelegten Reihenfolge zu sorgen: Dies sind

- a) die Ehefrau/der Ehemann
- b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Geschwister oder Halbgeschwister
- f) die Großeltern
- g) die Enkelkinder
- h) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3a des zweiten Sozialgesetzbuches.

- (3) Bestattungen sollen nur an Werktagen erfolgen. Bei der Festlegung der Bestattungstermine sind die Wünsche der Anmeldenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (4) Es sind die Bestattungsfristen nach § 29 BestattG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- a) Eine Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- b) Spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes ist eine Erdbestattung durchzuführen.
- c) Aschen von Verstorbenen sind spätestens drei Monate nach Einäscherung beizusetzen.



§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde besteht grundsätzlich eine Sarg- und Urnenpflicht. Die Erdbestattung einer Leiche darf nur in einem Holzsarg erfolgen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden muss. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht verrottbarem Holz erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lachen und Zusätze enthalten, soweit nicht durch anderweitige Rechtsvorschrift festgelegt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus leicht abbaubaren Stoffen bestehen. Der Sarg sollte maximal zwei Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde Großrosseln bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (2) Für die Beisetzung von Urnen ist zu beachten, dass nur verrottbare Urnenbehältnisse verwendet werden. Der Bestatter garantiert die Verwendung eines verrottbaren Urnenbehältnisses. Die Schmuckurnen dürfen höchstens 0,30 Meter hoch sein und einen Durchmesser von maximal 0,25 Meter haben. Bei Übermaßen ist die Zustimmung der Gemeinde Großrosseln bei Anmeldung der Beisetzung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe von Einfachgräbern beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 2,00 m, die von Tiefgräbern mindestens 2,70 m; bei Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m und bei Urnengräbern 0,80 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör wie Grabmale, Fundamente, Abdeckplatten oder ähnliche bauliche Anlagen vorher durch eine Fachfirma entfernen zu lassen. Eine Lagerung auf den Friedhöfen ist nicht erlaubt. Sofern beim Ausheben der Grabstätten dieses Zubehör durch die Gemeinde Großrosseln entfernt werden muss, sind dieser die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.



§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 15 Jahre (nur für ausgewählte Grabarten gemäß § 14 Abs. 3a Nr. 1 dieser Satzung).

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Eine Leiche darf zum Zweck

1. der Umbettung
2. der Überführung
3. der nachträglichen Einäscherung

nur mit Genehmigung des Bürgermeisters als Ortpolizeibehörde des Bestattungsortes ausgegraben werden. Gleiches gilt für Urnen, welche an einen anderen Bestattungsort außerhalb der bisherigen überführt werden sollen.

- (2) Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist gemäß § 33 Abs. 2 BestattG das Gesundheitsamt zu hören.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des entsprechenden Nutzungsberechtigten oder desjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.
Der bloße Wunsch, nach einem Umzug in eine vom Bestattungsort andere Gemeinde den Ort der Totenfürsorge und des Totengedenkens in räumlicher Nähe zu wissen, rechtfertigt ein Umbettungsbegehren nicht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und Ausgrabung. Alle Umbettungen und Ausgrabungen dürfen nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Großrosseln erfolgt das Ausheben der neuen Grabstelle durch die Gemeinde gegen Zahlung der Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für die Zeit der Umbettung muss die Schließung des Friedhofs für die Öffentlichkeit erfolgen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird von einer Umbettung oder Ausgrabung nicht berührt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.



IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den gemeindlichen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer, der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Gemeinde auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Grabanweisung (bei Reihengrabstätten) bzw. Urkunde (bei Wahlgrabstätten) ausgestellt.
- (5) Die Beisetzung in eine bereits bestehende Grabstätte ohne Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung ist der Gemeinde vorbehalten.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Grabanweisung ausgestellt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabstätten für Leichen und Aschenbestattungen eingerichtet.
- (3) Die Reihengrabstätten werden unterschieden in

a) Körperbestattungen

1. Reihengrab bis zum Alter von 5 Jahren (Kindergrab)
2. Reihengrab über dem Alter 5 von Jahren
3. Rasenreihengrab



b) Urnenbeisetzungen

1. Reihengrab
2. Rasenreihengrab

(4) Kindergrabfeld für Sternenkinder

Als Sternenkinder werden verstorbene Kinder bezeichnet, insbesondere wenn sie vor, während oder bald nach der Geburt verstorben sind.

Im engeren und ursprünglichen Sinn bezeichneten die Begriffe Kinder, die aufgrund von zusätzlichen Anforderungen der Personenstandsgesetzgebung (in Deutschland mindestens 500 Gramm Körpergewicht oder bei weniger als 500 Gramm mindestens die 24. Schwangerschaftswoche erreicht) keinen Eintrag als Person im Geburtsregister/Sterberegister.

Die mögliche Bestattung erfolgt im Erdbreich, gleich ob Körperbestattung oder Aschebeisetzung. Es ist zu beachten, dass Kinder, die zur Aufbewahrung bis zum Bestattungstermin in Formaldehyd konserviert sind, nicht als Körper bestattet werden dürfen und hier die Aschebeisetzung zwingend erforderlich ist.

Bei Verlangen mindestens eines Elternteils ist auf Kosten der Eltern die Leibesfrucht zu bestatten bzw. beizusetzen.

Auf Antrag wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen.

In diesem in Sternenform angelegten Gedenkfeld werden die Beisetzungen sukzessive vergeben.

In der Mitte dieses Sternes befindet sich eine Stele, auf der eine Bronzefigur sitzt. Ebenso befindet sich am Bestattungsfeld ein Stahlbaum, an dem die Gemeinde den betroffenen Eltern kostenneutral personalisierte Sterne zum Aufhängen zur Verfügung stellt.

Die Grabstätte für eine Körperbestattung misst eine Länge von 70 cm und eine Breite von 50 cm. Für eine Aschebeisetzung misst die Grabstätte eine Breite von 30 cm und eine Länge von 40 cm.

Beide Bestattungsformen sind in der Rasenfläche um den Stern des Gedenkfeldes angelegt. Das gesamte Feld wird durch die Gemeinde gepflegt.

Die Grabstätten werden gekennzeichnet mit weißen Marmorsternen in einer Größe von 25 x 25 cm und einer Dicke von 3 cm. Die Schriftfarbe ist in anthrazit gehalten. Als Ornament befindet sich in der oberen Sternspitze ein Halbmond mit stehendem Kind, das zu einem Stern greift. Jeder Marmorstern trägt einen individuellen Gedenkspruch.

Die Vergabe der Sterne erfolgt durch die Gemeinde.



§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Es werden Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen unterschieden. Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre und ist bei Teilbelegung wieder zu erwerben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei einer Teilbelegung für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Es werden Wahlgrabstätten für Leichen und Aschenbestattungen eingerichtet.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden unterschieden in

a) Körperbestattungen

1. 2-Stellen-Tiefgrab
2. Einfachwahlgrab (nur noch Beilegung möglich)
3. Rasenwahlgrab Körper

b) Urnenbeisetzungen

1. Urnenwahlgrab
2. Rasenwahlgrab
3. Baumgrab
4. Urnenwand
5. Rosenbeet

- 3a 1.) Der Erwerb eines 2-Stellen-Tiefgrabes ist nur möglich bei Vorliegen eines Sterbefalls. Die Ruhezeit bei dieser Grabart ist auf 20 Jahre festgelegt. Ein Wiedererwerb, das heißt eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann nur bei einer Teilbelegung beantragt werden. Die Grabstätte hat die Maße 1,10 m x 2,40m Der Abstand zur Nachbargrabstätte beträgt hier 0,40 m.
- 3a 2.) Das Einfachwahlgrab kann nicht mehr neu erworben werden. Bei dieser Grabstätte sind nur Beilegungen (Körper als auch Asche) möglich. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,80 x 2,40 m. Der Abstand zur Nachbargrabstätte muss 0,40 m betragen. Das Nutzungsrecht wird bei einer Beilegung um 20 Jahre verlängert.
- 3a 3.) Das Rasenwahlgrab für zwei Körper kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalls für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Bestattung der Körper erfolgt übereinander. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann nur bei einer Teilbelegung beantragt werden. Die Grabstätte hat eine Größe von 2,00 x 0,90 m und muss 0,40 m von der Nachbargrabstätte abgrenzen. Die Grabflächen werden von der Gemeinde gepflegt.



Das Bepflanzen mit Blumen, Bodendeckern sowie Hochgrün ist untersagt. Auch das Auflegen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern und dergleichen ist nicht zulässig.

Das Rasenwahlgrab wird mit einem Mulchstreifen versehen. Auf diesem darf eine Pflanzschale/Gesteck und ein Kerzenhalter abgestellt werden.

In diesem Feld erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

- 3a 4.) Das Rasenreihengrab für einen Körper kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalls für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Eine weitere Beilegung ist nicht möglich. Die Grabstätte hat eine Größe von 2,00 x 0,90 m und muss 0,40 m von der Nachbargrabstätte abgrenzen. Die Grabflächen werden von der Gemeinde gepflegt.

Das Bepflanzen mit Blumen, Bodendeckern sowie Hochgrün ist untersagt. Auch das Auflegen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern und dergleichen ist nicht zulässig.

Das Rasenreihengrab wird mit einem Mulchstreifen versehen. Auf diesem darf eine Pflanzschale/Gesteck und ein Kerzenhalter abgestellt werden.

In diesem Feld erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

- 5.) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person über:

- a) die Ehefrau/der Ehemann
- b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Geschwister oder Halbgeschwister
- f) die Großeltern
- g) die Enkelkinder
- h) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3a des zweiten Sozialgesetzbuches.
- i) Sind vorstehende Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so geht das Nutzungsrecht automatisch an die Person über, die das Nutzungsrecht an der Grabstätte des verstorbenen Berechtigten übernommen hat.



§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten
 - f) Rasenwahlgrabstätten
 - g) Baumgrabstätten
 - h) Rosenbeetgrabstätten
 - i) Urnenwänden / Urnenstelen
 - j) Kriegsgrabstätten
 - k) Ehrengräber der Bundeswehr
- (1a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden können. In jede Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Urnenreihengrab hat eine Größe von Länge 1,0 m, Breite 0,60 m. Der Abstand zu Nachbargrabstätten beträgt 0,30 m.
- (1b) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verliehen wird. Das Urnenwahlgrab kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalls erworben werden. Das Urnenwahlgrab kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden. Das Urnenwahlgrab hat eine Größe von 1,20 m x 1,20 m. Der Abstand zu Nachbargrabstätten beträgt 0,30 m.
- (1c) Das anonyme Urnenreihengrab steht nur auf dem Friedhof Großrosseln zur Verfügung. Der Erwerb ist nur möglich nach Eintritt eines Sterbefalls.
- Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Das anonyme Feld ist komplett mit Rasen angelegt.
- Die Angehörigen haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Mitteilung über die Lage der Grabstelle. Angaben über die Identität der Verstorbenen sowie über Ort und genaue Lage der Urne sind nur der Friedhofsverwaltung bekannt.
- (1d) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem jeweiligen Ortsrat, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (1e) Rasenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die nur bei Vorliegen eines Sterbefalls vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre erworben. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,00 m x 0,60 m, der Abstand zur Nachbargrabstätte beträgt 0,30 m.



Die Grabflächen werden von der Gemeinde gepflegt. Das Bepflanzen mit Blumen, Bodendeckern sowie Hochgrün ist untersagt. Auch das Auflegen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern und dergleichen ist nicht zulässig. Das Rasenreihengrab wird mit einem Mulchstreifen versehen. Auf diesem darf eine Pflanzschale/Gesteck und ein Kerzenhalter abgestellt werden.

In diesem Feld erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

- (1f) Rasenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, die nur bei Vorliegen eines Sterbefalls vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre erworben. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,00 m x 0,60 m, der Abstand zur Nachbargrabstätte beträgt 0,30 m. Das Rasenwahlgrab ist für 2 Urnen vorgesehen. Bei Teilbelegung kann nach Ablauf der Ruhefrist die Grabstätte wiedererworben werden.

Die Grabflächen werden von der Gemeinde gepflegt. Das Bepflanzen mit Blumen, Bodendeckern sowie Hochgrün ist untersagt. Auch das Auflegen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern und dergleichen ist nicht zulässig. Das Rasenwahlgrab wird mit einem Mulchstreifen versehen. Auf diesem darf eine Pflanzschale/Gesteck und ein Kerzenhalter abgestellt werden. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

- (1g) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten an schon länger bestehenden oder neu gepflanzten Gehölzen.
Es handelt sich um Wahlgräber, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. In der Baumgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne erfolgt in ein fest im Boden eingelassenes Edelstahl-Röhrensystem.

Die Baumgrabstätte wird mit einem Baumgrabsiegel verschlossen und wird mit den Daten des Verstorbenen auf einem Schild am Siegel silikoniert.

Das gesamte Grabfeld wird von der Gemeinde gepflegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

Eine persönliche Gestaltung des Bestattungsortes ist ausgeschlossen, das heißt, dass kein Grabschmuck zulässig ist. Ebenso ist das Aufstellen von Holzkreuzen – bzw. tafeln bei/nach Beisetzung nicht zulässig.

Die Baumgrabstätten befinden sich auf den Friedhöfen Dorf im Warndt und Großrosseln.

- (1h) Rosenbeetgrabstätten sind besondere Aschengrabstätten, die auf Antrag auch zu Lebzeiten erworben werden können. Die Ruhezeit nach § 11 dieser Satzung beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einem Röhrensystem. Die Daten des Verstorbenen werden mit seinen Daten auf einer in diesem Feld befindlichen Stele aus Sandstein angebracht.

Das Rosenbeet ist von der Gemeinde Großrosseln mit Rosen bepflanzt und wird gepflegt. Eine Ausschmückung durch Angehörige ist untersagt.



- (1i) Urnenwände bzw. Urnenstelen sind oberirdische Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nach dieser Satzung verliehen wird. Der Erwerb ist nur möglich bei Vorliegen eines Sterbefalles. In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
Eine Ausschmückung an den Verschlussplatten ist untersagt. Grabschmuck darf an den extra angebrachten Podesten abgelegt werden.
Bei dieser Bestattungsform handelt es sich um Wahlgrabstätten.
- (1j) Für die Kriegsgrabstätten gilt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz - GräbG).
- (1k) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt § 6a des BestattG.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person über:
 - a) die Ehefrau/der Ehemann
 - b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister oder Halbgeschwister
 - f) die Großeltern
 - g) die Enkelkinder
 - h) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3a des zweiten Sozialgesetzbuches.
 - i) Sind vorstehende Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so geht das Nutzungsrecht automatisch an die Person über, die das Nutzungsrecht an der Grabstätte des verstorbenen Berechtigten übernommen hat.
- (3) Es dürfen nur verrottbare Urnenbehältnisse bei allen Urnengrabstätten verwendet werden. Der Bestatter garantiert die Verwendung eines verrottbaren Urnenbehältnisses.

V. Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 2 Jahre nach der Bestattung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.



- (2) Die Gestaltung der folgenden Bestattungsfelder obliegen der Gemeinde Großrosseln: anonymes Urnengrab, Baumgrab, Rosenbeet sowie Urnenwand/-stele.

§ 18

Gestaltung der Grabmalanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natur- und Kunststeine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen verteilt und nicht aufdringlich groß gestaltet sein. Mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters können aus den zugelassenen Metallen bestehende Schriften, Ornamente und Symbole an Grabmalen angebracht werden.
 - d) Nicht zugelassene Materialien für Gestaltungs- und Bearbeitungsarten sind insbesondere Glas, Kunststoff und Lichtbilder.
 - e) Sofern Grabmale und Einfassungen sowie sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikates einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale in folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten bis 0,40 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf Wahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche.

Stehende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein.



Gemeinde Großrosseln

- (6) Auf Urnengrabstätten, außer in den Feldern der anonymen Urnenbestattungen, der Baumbestattung, der Rosenbeetbestattung sowie der Urnenwände/-stelen, sind Grabmale zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,20 qm Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,25 qm Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

Stehende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein.

- (7) In den Belegungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (8) Die Grabmale von Rasengrabstätten müssen in ihrer Gestaltung nachfolgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Es sind nur liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein, abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte, zugelassen. Die Grabplatte (Grabmal) darf in keiner Form fundamentiert sein und muss erdgleich abschließen.
 - b) Die Größe der Bodenplatte muss 0,40 m x 0,40 m betragen. Die Ausführung der Grabmale ist nur zulässig in poliertem bzw. naturbelassenem Hartgestein.
 - c) Holzkreuze sind in der bei den allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen. Sie sind spätestens ein Jahr nach der Bestattung durch Grabplatten in der vorgeschriebenen Form zu ersetzen.
 - d) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und der Holzkreuze sind Fotografien, Malereien, Anstriche usw. nicht zulässig. Schriftaufsätze, Aufsätze aus Kupfer, Alu, Kunststoff, Beton, Glas, Bronze usw. sind ebenfalls nicht zulässig.
- (9) In den Grabfeldern der Baumbestattungen und Rosenbeetbestattungen sind individuell gestaltete Grabmale ausgeschlossen. Ebenso ist das Aufstellen von Holzkreuzen/-tafeln nach Beisetzung nicht zulässig.
- (10) Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes wird die Verschlussplatte an der Urnenwand von der Gemeinde Großrosseln gestellt. Die Beschriftung der Verschlussplatte muss durch den Nutzungsberechtigten bei einem zertifizierten Steinmetzbetrieb beauftragt werden.

Die Beschriftung erfolgt durch Ausmeißeln oder Ausfräsen der Schrift in Weiß, Schwarz, Silber oder Gold in abgetönter Ausführung.



Zugelassen als Beschriftung sind Vorname, Name, Geburtsname sowie das Geburts- und Sterbedatum. Ebenso ist ein Symbol wie betende Hände, Kreuz und dergleichen zulässig. Das Anbringen von Vasen und Lampen sowie das Abstellen von zum Beispiel kleinen Engelsfiguren ist nicht gestattet.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung ist vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten bzw. dessen Bevollmächtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bevollmächtigte im Sinne dieser Satzung sind die zugelassenen Steinmetzbetriebe.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der entsprechenden Herkunft des Ursprungslandes.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anliegen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Die erstmalige Aufstellung der provisorischen Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn diese mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind. Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
Ausgenommen hiervon sind die Baumgrabstätten.



§ 20 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung bzw. der Ausweis zur Berechtigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde überprüft werden können.

§ 21 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Bürgermeister gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde können überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, nach Prüfung durch die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.



Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Antrag und vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Bauhof der Gemeinde entfernt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Großrosseln. Die entfernten Anlagen werden bei der Gemeinde Großrosseln für 3 Monate eingelagert. Danach werden diese entschädigungslos entsorgt.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten für die Abräumarbeiten zu tragen. Ebenso sind Entschädigungsansprüche ausgeschlossen.

§ 24 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind außer bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten zugelassen.

Ausnahmen:

- a) Anonyme Grabstätten
- b) Rasenreihengrabstätten
- c) Rasenwahlgrabstätten
- d) Baumgrabstätten
- e) Rosenbeetgrabstätten
- f) Bestattungen in Urnenwänden /Urnenstelen



- (2) Grabeinfassungen werden zugelassen bis max. 20 cm Höhe ab Oberkante natürlichem Erdreich, zuzüglich einer Abdeckplatte bis 6 cm Stärke. Grabeinfassungen, die breiter als 10 cm sind, werden nicht zugelassen. Über Ausnahmen bei Natureinfassungen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Auf dem Feld 70, vormals Feld C, des Friedhofes Naßweiler sind Einfassungen nicht zugelassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.

Verwelkter Grabschmuck ist von der Grabstätte zu entfernen und in den dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen. Natürliche Einwirkungen in

Form von Laub, Baumnadeln, Baumzapfen und vergleichbares, das auf die Grabstätte einwirkt, sind ebenso vom Nutzungsberechtigten abzuräumen und fachgerecht zu entsorgen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten oder die von ihr Beauftragten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- (5) Jede Grabstätte muss spätestens nach 1 Jahr nach der Bestattung oder binnen 1 Jahr nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.



- (7) Um ein einheitliches Gestaltungsbild der Grabanlagen weitestgehend sicherzustellen, sind die Grabpflegeleistungen an räumlich nicht abgrenzbaren Grabstätten oder individualisierten Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen/Grabfeldern der Gemeinde vorbehalten.

Die Abs. 1-6 gelten nicht für Rasengrabstätten, Baumbestattungen und Rosenbeetbestattungen. Die Pflege dieser Grabarten übernimmt für die Dauer der Ruhefrist die Gemeinde, um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können.

Diese Pflege umfasst folgende Leistungen:

- a) Anlegen des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen
- b) Pflege der Rasenflächen
- c) Anlage und Pflege des Mulchstreifens
- d) Kosten für Pflegemittel

Die Gemeinde ist berechtigt, die Grabpflege der Rasengräber durch Dritte ausführen zu lassen.

- (8) Grabschmuck auf den Rasengräbern ist nur auf dem Mulchstreifen zulässig. Die Rasenfläche selbst ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Grabschmuck ist auf dem Grabfeld für Baumbestattungen und für Rosenbeetbestattungen nicht zulässig.

- (9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter und Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind nach dem Abräumen von der Grabstätte in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.



VI. Leichenhallen

§ 27

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen sind öffentlich und dienen der Aufnahme von Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Die Aufnahme und Ausstellung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen des § 19 Bestattungsrecht im Saarland über den Umgang mit Leichen.

Der Sarg ist vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Ausschmückung der Leichenhalle wird nicht durch die Gemeinde übernommen. Dies muss von den Beerdigungsinstituten vorgenommen werden. Jedoch dürfen keine Schäden in den Räumlichkeiten verursacht werden. Pflanzkübel und -töpfe müssen auf geeignete Untersetzer gestellt werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 28

Trauerfeiern

Die Trauerfeier auf dem Friedhof soll in der Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Eine Trauerfeier direkt an der Grabstätte ist ebenso möglich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Großrosseln bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.



- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Der Gemeinde obliegen keine besonderen Kontroll- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Großrosseln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Dokumentation

- (1) Es werden geführt:
1. Grabstättenverzeichnis
 2. Bestattungsverzeichnis
 3. Zeichnerische Unterlagen
- (2) Die Dokumentation kann auch digital erfolgen.



Gemeinde Großrosseln

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften, Gesetz Nr. 990 - Saarländisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit genehmigt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. Januar 2025 außer Kraft.

Großrosseln, den 29. Juni 2026

Der Bürgermeister


Dominik Jochum

